



Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
der Gemeinde Kirchweidach

vom 15.07.2025

Die Gemeinde Kirchweidach erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Kirchweidach vom 21.11.2013, zuletzt geändert am 15.11.2022 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	7,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,16 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,91 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	139,36 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	184,02 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Generator 5 KVA	24,31 Euro
Pumpe	13,29 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Kirchweidach, den
Gemeinde Kirchweidach

Robert Moser
Erster Bürgermeister



**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND
KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER
GEMEINDLICHEN FEUERWEHREN**

der

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus, Hauptstr. 21, 84558 Kirchweidach hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 16.07.2025 angeheftet und am 01.08.2025 wieder abgenommen.

KIRCHWEIDACH, 04.08.2025

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Daniel Reichl
Geschäftsleiter



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Gemeinde Kirchweidach vom 15.07.2025 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

KIRCHWEIDACH, 04.08.2025

GEMEINDE KIRCHWEIDACH

Daniel Reichl
Geschäftsleiter

